

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Ennepetal über die Anstalt öffentlichen Rechts
„Stadtbetriebe Ennepetal AöR“
vom 18.11.2010

Der Rat der Stadt Ennepetal hat aufgrund

- des § 7 Abs. 1 Satz 1 und des § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung

in seiner Sitzung am **20.12.2018** folgende Änderungen der Satzung der Stadt Ennepetal über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“ beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung der Stadt Ennepetal über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“ vom 18.11.2010 wird um den folgenden Absatz 11 ergänzt:

Vor dem Hintergrund der Auflösung der Anstalt zum 31.12.2020 und zur Sicherstellung eines geordneten Überganges zur Stadt Ennepetal ist die Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal sowie ein/e oder mehrere von ihr benannte/r Vertreter/in ermächtigt, dem Vorstand unmittelbare Anweisungen zu erteilen.

Dementsprechend hat der Vorstand die Bürgermeisterin über alle finanziellen Entscheidungen über 5.000 € sowie alle personellen Entscheidungen im Vorfeld zu informieren.

Die Rechte des Vorstandes aus § 4 Abs. 5, 6 und 10 dieser Satzung werden insoweit ausdrücklich eingeschränkt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ‚Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Ennepetal über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Ennepetal AöR“ vom 18.11.2010 ‘

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel wurde gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 21.12.2018
Die Bürgermeisterin
gez. H e y m a n n